

4. Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen
zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2
Virusinfektionen sowie zur Umsetzung der lokalen Teststrategie

1. Hiermit erteilt die Untere Gesundheitsbehörde den im Zuständigkeitsbereich des Kreises Euskirchen niedergelassenen Haus- und Fachärzten sowie den Krankenhäusern und Kliniken die Befugnis, bei Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von > 50 auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen, SARS-CoV-2 Testungen an folgenden Personen vorzunehmen:

Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen, Patientinnen und Patienten der ambulanten Pflegedienste und die Personen, die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen oder Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, nutzen, sowie die Beschäftigten der genannten Einrichtungen.

2. Die vorgenommenen Testungen gelten als von der Unteren Gesundheitsbehörde veranlasst.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
4. Die „3. Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen sowie zur Umsetzung der lokalen Teststrategie“, bekanntgegeben am 13.10.2020, tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung)“ des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14.10.2020.

Für diese Anordnungen ist die Untere Gesundheitsbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW -) zuständig.



Rechtsgrundlage der Anordnungen sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 IfSG, sowie die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales CoronaAVPflegeundBesuche vom 04.11.2020.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Untere Gesundheitsbehörde stellt insbesondere Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit an (§ 25 Abs. 1 IfSG).

Gemäß Ziffer 11 der CoronaAVPflegeundBesuche sind, sofern in einem Kreis die 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 50 liegt, Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen, die Patientinnen und Patienten der ambulanten Pflegedienste und die Personen, die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen oder Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, nutzen, sowie die Beschäftigten der genannten Einrichtungen auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 der Coronavirus-Testverordnung verbindlich zu testen (keine Stichprobe). Diese Testungen sind regelhaft im Abstand von 14 Tagen auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde zu wiederholen. Die regelhaften Testungen enden, wenn der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 eine Woche lang unterschritten wird.

Diese Verpflichtung gilt nicht für die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Beschäftigten der Einrichtungen und Dienste, die über eine ausreichende Menge an Antigen-Schnelltests gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung verfügen oder wenn der Ausbruch gesichert einem Cluster zuzuordnen ist und ein Übersprung auf die allgemeine Bevölkerung ausgeschlossen werden kann.

Das Monitoring des Infektionsgeschehens, basierend auf zentralen Kennzahlen wie geglätteter Reproduktionsrate (R), absoluter Inzidenz und relativer Inzidenz (kumuliert über 7 Tage) sowie weiteren Erkenntnissen und Auswertungen, ist Grundlage der Entscheidungen bezüglich des Umfangs der durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu veranlassenden Testungen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Infektionsgeschehen in Einrichtungen für besonders vulnerable Personengruppen zu richten (bspw. Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung, Intensivpatienten).

Die Teststrategie kann jedoch nur effektiv umgesetzt werden, indem Kräfte des Gesundheitswesens gebündelt werden, um die Untere Gesundheitsbehörde bei der Bewältigung der durch die Pandemie gestellten Aufgaben zu unterstützen. So ist die eigenständige Durchführung von den o.g. Testungen zentral durch die Untere Gesundheitsbehörde selbst nicht leistbar vor dem Hintergrund der Vielzahl der durchzuführenden Testungen. Eine allgemeine Veranlassung der niedergelassenen Fach- und Hausärzte sowie der Krankenhäuser und Kliniken im Kreis Euskirchen zur Durchführung von Testungen durch diese Allgemeinverfügung dient der Vereinfachung der Vorgehensweise bei der Umsetzung der Teststrategie und entlastet den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Für die Testungen der o.g. Personen sind die beauftragten Praxen, Krankenhäuser und Kliniken berechtigt, bei der Kostenabrechnung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung als Kostenträger die Veranlassung durch die Untere Gesundheitsbehörde zu bestätigen. Einer individuellen Veranlassung zur Testung der aufgeführten Personen durch die Untere Gesundheitsbehörde bedarf es nicht mehr.

Die Höhe der Vergütung sowie die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach der Coronavirus-Testverordnung.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3, § 25 II i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 05.11.2020

Der Landrat